

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 139
Bekanntmachungen	S. 139
Auf einen Blick	S. 144

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 20. Juni bis 24. Juni 2016 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 21. Juni 2016

17.00 Uhr Kultur- und Denkmalausschuss, Rathaus
17.00 Uhr Landschaftsbeirat, Rathaus

Mittwoch, 22. Juni 2016

16.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft, Rathaus

Donnerstag, 23. Juni 2016

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS VOM 14.06.2016 ZUM INKRAFTTRETEN DER 10. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 86 2. ÄNDERUNG - WESTLICH MOERSER STRASSE ZWISCHEN HÖKENDYK UND DAHLERDYK – IM BEREICH NASSAUERRING 341

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 02.06.2016:

- Der Bebauungsplan Nr. 86 2. Änderung – Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 10. vereinfachten Änderung geändert.
- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahme zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 2. Änderung - Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

c) Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung - Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

d) Der Begründung zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung - Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 02.06.2015 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 2. Änderung - Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

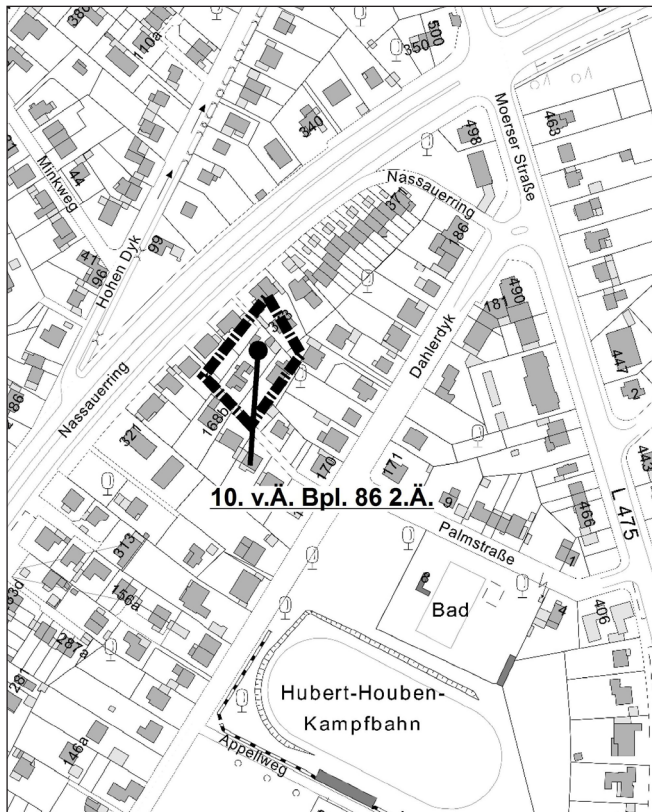
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 2. Änderung - Westlich Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuches

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14. Juni 2016
DER OBERBÜRGERMEISTER
Frank Meyer

DIE 4. SITZUNG IN DER NEUNTEN WAHLZEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES STADT KREFELD/KREIS VIERSEN

(87. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 21. Juni 2016, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates
3. Personalangelegenheiten des Vorstandes
Genehmigung der Wiederbestellung von Frau Dr. Roos
4. Vorlage des Jahresabschlusses 2015 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
5. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
6. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2015 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
7. Verschiedenes

gez. Dr. Coenen
Vorsitzender

ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN AUF DEN KREFELDER FRIEDHÖFEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Falls diese Wahlgrabstätten durch die bisherigen Nutzungsberechtigten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, muss das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 11.12.2014 erneuert werden.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 26 Absatz 1 der zur Zeit gültigen Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden die Grabstätten gemäß § 26 Absatz 2 der zur Zeit gültigen Friedhofssatzung einen Monat nach Bekanntmachung eingeebnet. Die dann noch auf den Grabstätten befindlichen Grab- und Grabmalanlagen werden vom Fachbereich Grünflächen entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld über.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	56		71-72	Kisters	Sophia	09.03.1957
Fischeln	1		1824	Sauter	Hugo	10.07.1986
Fischeln	12		1224	Küppers	Martin	20.07.1962
Oppum	N		32-33	Stumpe	Anna	11.07.1963

Ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt.

Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 11.12.2014 bin ich berechtigt, das Nutzungsrecht an diesen Wahlgrabstätten zu entziehen.

Da die Anschriften der Nutzungsberechtigten und deren Rechtsnachfolger unbekannt sind und nicht ermittelt werden können, erfolgt hiermit letztmalig die Aufforderung, die Grabstätten innerhalb eines Monats – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – instand zu setzen.

Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, sind die Grabstätten nach § 41 Abs. 3 Friedhofssatzung einzuebnen. Das noch bestehende Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an die Stadt Krefeld zurück. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen ebenfalls entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Krefeld über. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		287-288	Gipkens	Elisabeth	16.08.1958

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	7	9	Bontenakels	Joseph Wilhelm	23.12.2008
Elfrath	42	6	5	Schmidt	Werner	21.01.2003
Elfrath	3,6	7	17	Wagner	Heinrich Johann	28.10.1993

Krefeld, 01.06.2016
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

- ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT GEM. § 3c UVG I.V.M. ANLAGE 1 NR. 13.3.2 U. ANLAGE 2 UVPG FÜR DIE ENTNAHME VON GRUNDWASSER FÜR DEN BETRIEB DER BRAUEREI KÖNIGSHOF, OBERGATH 68 – 112, 47805 KREFELD
- FESTSTELLUNG ÜBER DIE UVP-PFLICHT NACH § 3a UVPG

Die Brauerei Königshof GmbH beabsichtigt, in Krefeld, Obergath 68 – 112 für den Betrieb der Brauerei Grundwasser zu fördern zum Zwecke der Verwendung als Brauwasser, zur Herstellung alkoholfreier Getränke, als Reinigungs- und Kühlwasser sowie als Sanitärwasser zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Hierbei ist eine Grundwasserentnahme in Höhe von 100 m³ stündlich, jedoch nicht mehr als 1.400 m³ täglich und 400.000 m³ jährlich über einen Brunnen vorgesehen.

Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 – 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c und Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG NW erstellt.

Gemäß der allgemeinen Umweltprüfung sind keine erheblichen oder zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen durch die jährliche Entnahmemenge auf die Umweltbelange zu erwarten. Eine kumulative Wirkung zwischen der Grundwasserentnahmestelle und anderen Brunnen in der weiteren Umgebung des Standortes, an denen größere Grundwassermengen entnommen werden können und die gemäß § 3 b (3) UVPG zu beurteilen wären, ergibt sich nicht.

Gemäß § 3a UVPG kann daher festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind; eine Umweltstudie entfällt.

Stadt Krefeld, 24.05.2016
Fachbereich Umwelt
Im Auftrag
gez. Plenker

BEKANNTMACHUNG

1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 389 1. ÄNDERUNG – NÖRDLICH ANRATHER STRASSE / ÖSTLICH OBERSCHLESIEENSTRASSE –; TEILWEISE AUFHEBUNG DES EINLEITENDEN BESCHLUSSES

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 09.06.2016

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 27.04.2016:

Das Ergänzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 389 1. Änderung 1. Ergänzung - nördlich Anrather Straße / östlich Oberschlesienstraße - wird eingestellt. Außerhalb der Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 788 wird der Einleitende Beschluss vom 12.04.2011 aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 27.04.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die teilweise Aufhebung des Einleitenden Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 389 1. Änderung 1. Ergänzung – nördlich Anrather Straße / östlich Oberschlesienstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

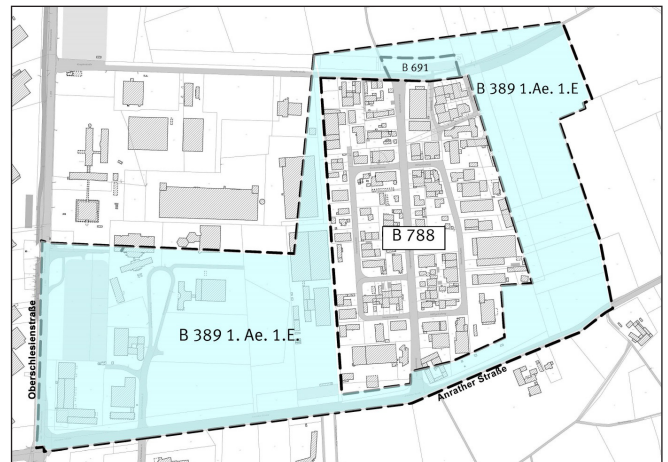
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist eine Übersicht über den aufgehobenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 389 1. Ä. 1. E. beigefügt.



Krefeld, den 9. Juni 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

BEKANNTMACHUNG

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 804 – SÜDLICH ANRATHER STRASSE / WESTLICH HÜCKELSMAYSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 09.06.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 02.06.2016 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südlich der Anrather Straße zwischen der Anschlussstelle Krefeld-Forstwald und der Hückelsmaystraße, der begrenzt wird
 - im Norden durch die Anrather Straße,
 - im Westen durch den Autobahnezubringer (B 57),
 - im Süden durch bis zur A 44 reichende landwirtschaftlich genutzte Flächen (südliche Grenze der Flurstücke 49, 18, 55, 23, 22 tw., Flur 28, Gemarkung Fischeln)
 - im Osten durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen (östliche Grenze der Flurstücke 55 sowie – im südlichen Teil – 22 tw., Flur 28, Gemarkung Fischeln)

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 804 – südlich Anrather Straße / westlich Hückelsmaystraße –

2. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes Nr. 804 sollen alle gefassten Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 597 – Anrather Str. zwischen Autobahnanschluss Krefeld-Forstwald und Hückelsmaystr. –, insbesondere der Einleitende Beschluss vom 03.12.1992, der Beschluss zur Aufstellung

und öffentlichen Auslegung vom 26.08.1993 sowie der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung vom 27.01.1994, aufgehoben werden.

3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 804 – südlich Anrather Straße / westlich Hückelsmaystraße – neu auf Rang 13 platziert. Die bisher auf Rang 13 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 02.06.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 804 – südlich Anrather Straße / westlich Hückelsmaystraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

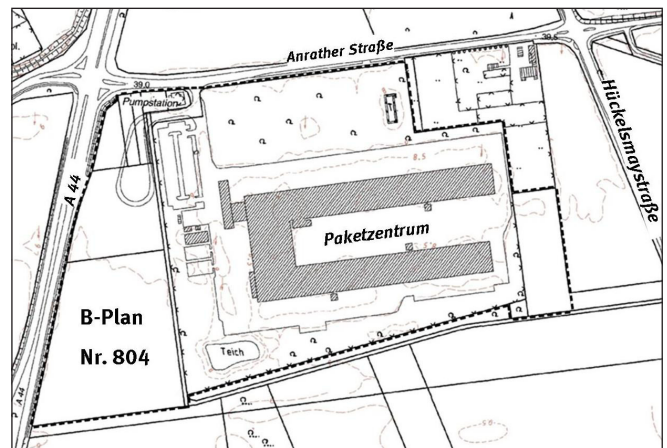
Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 328,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:

Krefeld, den 9. Juni 2016
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer



BEKANNTMACHUNG

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum –. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine Folgenutzung und Neubebauung des südlichen Plangebietes durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt
am Donnerstag, dem 30.06.2016, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bockum, Ratssaal,
Uerdinger Straße 585, 47800 Krefeld,
durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtplanung.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Straßenbahnlinien 042 und 043 (Haltestelle Bockumer Platz) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

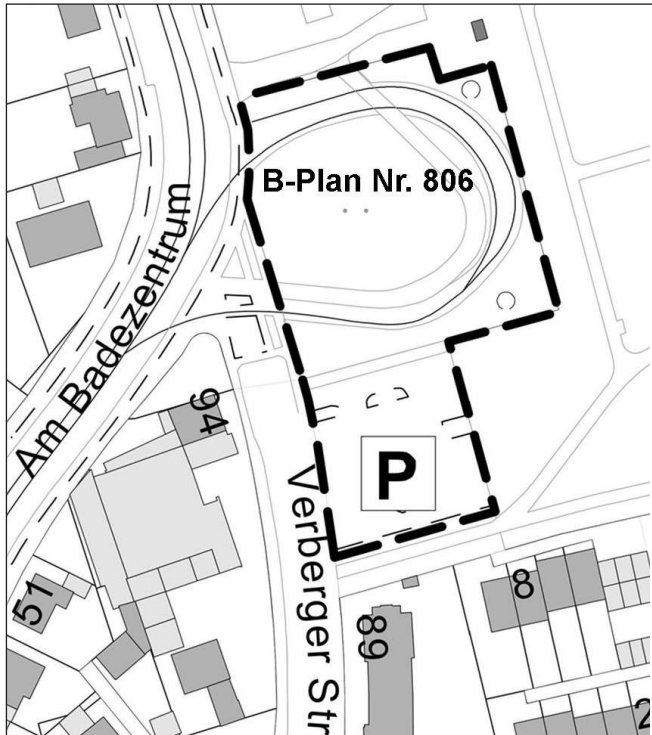
Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 321, 3. Etage, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 11. Juni 2016
Wolfgang Merkel
Bezirksvorsteher

KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARURKUNDEN

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 15.03.2016 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3167129174
Nr. 3167354384
Nr. 3167354392
Nr. 3167365372
Nr. 3167365380
Nr. 3191000490

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzmi-

nisteriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 15.06.2016
Sparkasse Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

17.06 – 19.06.2016
Akouz GmbH
Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld
80 48 04

24.06. – 26.06.2016
Frank Angele
Bruckersche Straße 198 | 47839 Krefeld
75 73 25

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.